

## Ausfertigung

310 III 10/19



Erlassen am 24.09.2019  
durch Übergabe an die Geschäftsstelle

Nieswand, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

## Amtsgericht Dortmund

### Beschluss

In der Standesamtssache

an der beteiligt sind:

1. [REDACTED] antragstellene Person,
2. Standesamt Dortmund, [REDACTED]  
[REDACTED] verfahrensbeteiligte Behörde,
3. Standesamtsaufsicht Dortmund, [REDACTED]  
[REDACTED] verfahrensbeteiligte Behörde,

Das Standesamt Dortmund wird angewiesen, die Angabe zum Geschlecht der antragstellenden Person im Geburtenregister des Standesamtes in Dortmund-Innenstadt, [REDACTED] durch die Bezeichnung "divers"

zu ersetzen.

Von einer Erhebung der Kosten wird abgesehen. Die außergerichtlichen Kosten werden nicht erstattet.

### Gründe:

Der gem. § 49 Abs. 1 PStG zulässige Antrag ist begründet.



Auf den Antrag vom 23.05.2019 war das Standesamt Dortmund anzuweisen, die Angabe zu dem Geschlecht der antragstellenden Person durch die Angabe "divers" gem. § 22 Abs. 3 PStG zu ändern.

Die Voraussetzungen des § 45b PStG liegen vor. Die antragstellende Person hat durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung des Dr. [REDACTED] vom 15.01.2019 nachgewiesen, dass eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt. Eine körperliche Variante im Sinne einer Inkongruenz von Geschlechtschromosomen, Genitalen oder Gonaden als Voraussetzung ist dem § 45b Abs. 3 PStG nicht zu entnehmen. Im Hinblick darauf, dass selbst für die Feststellung der Zugehörigkeit zum anderen Geschlecht im Rahmen eines Verfahrens nach dem TSG eine operative Anpassung nicht erforderlich ist, kann nach Ansicht des Gerichts auch in Fällen der sonstigen Varianten der Geschlechtsentwicklung nicht auf die körperlichen Gegebenheiten abgestellt werden. Dies würde dem Zweck der Gesetzesänderung zuwiderlaufen.

Auch sieht das Gericht hier keine Gefahr, dass Transsexuelle über das Verfahren des § 45b PStG eine Änderung ihres Personenstandes ohne das vom TSG vorgesehene Verfahren erreichen könnten, da nur Änderungen in eine nach § 22 Abs. 3 PStG genannte Bezeichnung erreicht werden können.

Zudem hat die Anhörung vorliegend ergeben, dass es der antragstellenden Person grade darauf ankommt, nicht dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet zu werden.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt auch die geschlechtliche Identität (vgl. BVerfG BeckRS 2008, 38044; BVerfG NJW 2007, 900; BVerfG NJW 2008, 3117; BVerfG NJW 2011, 909), die regelmäßig ein konstituierender Aspekt der eigenen Persönlichkeit ist. Der Zuordnung zu einem Geschlecht kommt für die individuelle Identität unter den gegebenen Bedingungen herausragende Bedeutung zu; sie nimmt typischerweise eine Schlüsselposition sowohl im Selbstverständnis einer Person als auch dabei ein, wie die betroffene Person von anderen wahrgenommen wird (BVerfG NJW 2017, 3643).

Geschützt ist auch die geschlechtliche Identität jener Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen sind. Diese Personen könnten ihre Persönlichkeit möglicherweise ungehinderter entfalten, wenn der geschlechtlichen Zuordnung generell geringere Bedeutung zukäme. Doch ist unter den gegebenen Bedingungen die geschlechtliche Zuordnung ein besonders relevanter Aspekt der fremden Wahrnehmung wie auch des eigenen Verständnisses der Persönlichkeit (BVerfG a. a. O.).

Dies muss, auch wenn der vom BVerfG zu entscheidende Fall eine Person mit Turner-Syndrom betraf, nach Ansicht des Gerichts unabhängig von körperlichen Gegebenheiten gelten.



Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 51 Abs. 2 PStG, 81 FamFG.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.

Beschwerdeberechtigt ist diejenige/derjenige, deren/dessen Rechte durch diesen Beschluss beeinträchtigt sind. Die Beschwerde ist beim Amtsgericht Dortmund, Gerichtsstraße 22, 44135 Dortmund schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass die Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die Beschwerde muss spätestens innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Amtsgericht Dortmund eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichtes abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Dortmund, 24.09.2019

Amtsgericht

Fürkötter

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Nieswand, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





Geschäfts-Nr.:  
310 III 10/19

Abschrift

**Gegenwärtig:**

Richter am Amtsgericht Fürkötter  
als Richter

- Ohne Protokollführer gemäß § 159 ZPO - Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet. -

In der Standesamtssache

Bei Aufruf der Sacher erschien die antragstellende Person [REDACTED] erklärte, dass er seit ca. dem 10. Lebensjahr weiß, dass die Bezeichnung männlich nicht zu ihm passt. Insofern ist die Bezeichnung in der Geburtsurkunde falsch.

Er stellte noch einmal den Antrag aus dem Schriftsatz vom 23.05.2019.

Vorname soll bleiben.

Dazu erklärte [REDACTED] dass der Vorname erst einmal bleiben soll. Dieser Vorname begleite die antragstellende Person seit nunmehr mehr als 20 Jahren.

Transsexualität liege nicht vor.

Nach dem durch das Gericht gewonnen Eindruck liegt hier ein Fall der Variante einer Geschlechtsentwicklung vor.

Ein entsprechender Beschluss zur Anweisung des Standesamtes wurde seinem wesentlichen Inhalt nach verkündet.

Fürkötter

**Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger**

Sonntag, Justizbeschäftigte (mD)  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle